

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 416

Potsdam, 08.04.2021

**Wahlordnung der  
Fachhochschule Potsdam**

## **Neufassung der Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam**

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat auf der Grundlage von § 10 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017 (ABK 310) und § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) durch Beschluss vom 07.04.2021 folgende Neufassung der Wahlordnung erlassen.

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zentraler Wahlvorstand.....	3
§ 3 Wahlvorstände der Fachbereiche (dezentrale Wahlvorstände) .....	4
§ 4 Wahlausschuss.....	4
§ 5 Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen.....	5
§ 6 Wahlverfahren .....	5
§ 7 Grundsätze der Wahlverfahren .....	5
§ 8 Anforderungen an elektronische Wahlverfahren .....	6
§ 9 Beginn und Ende der elektronischen Wahl .....	6
§ 10 Störungen der elektronischen Wahl .....	7
§ 11 Amtszeiten.....	7
§ 12 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht) .....	7
§ 13 Termine und Fristen .....	7
§ 14 Wahleinladung: Wahlausschreibung und Wahlschreiben .....	8
§ 15 Verzeichnis der Wahlberechtigten .....	8
§ 16 Wahlvorschläge .....	9
§ 17 Wahlprüfungsverfahren und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.....	9
§ 18 Stimmzettel .....	9
§ 19 Briefwahl.....	10
§ 20 Stimmabgabe bei Urnenwahl .....	10
§ 21 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl.....	11
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses .....	11
§ 23 Wahlanfechtung .....	12
§ 24 Wiederholungswahl, Nachwahl .....	12
§ 25 Mandatsnachfolge .....	13
§ 26 Wahl der*des Präsident*in.....	13
§ 27 Abwahl der*des Präsident*in .....	14
§ 28 Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten .....	14
§ 29 Wahl und Abwahl der/des Vorsitzenden des Senats und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Senats.....	15
§ 30 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.....	16
§ 31 Abwahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und/oder ihrer Stellvertreterinnen .....	16
§ 32 Wahl und Abwahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten .....	16
§ 33 Wahl der*des Dekan*in und der*des Prodekan*in.....	17
§ 34 Abwahl der*des Dekan*in .....	17

§ 35 Wahl und Abwahl der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichsrats .....	18
§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	18
§ 37 Inkrafttreten .....	18

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung (WO) regelt in Ergänzung zur Grundordnung der Fachhochschule Potsdam (GO) die Verfahrensgrundsätze zur Durchführung der Wahlen sowie zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an der Fachhochschule Potsdam einschließlich der Wahlen der Studierendenschaft, sofern diese davon Gebrauch macht.
- (2) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den nachfolgend aufgeführten Organen, Kommissionen, Ämtern und Funktionen:
  1. der Mitglieder des Senats
  2. der\*des Senatsvorsitzenden und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Mitglieder der Fachbereichsräte
  4. der\*des Vorsitzenden des Fachbereichsrates und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden,
  5. der\*des Präsident\*in und der\*des ersten Vizepräsident\*in, der weiteren Vizepräsident\*innen und der Vizepräsident\*innen für besondere Aufgaben,
  6. der Dekan\*innen, der\*des Prodekan\*in, der weiteren Prodekan\*innen und der Prodekan\*innen für besondere Aufgaben,
  7. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren jeweiliger Stellvertreterin
  8. der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa) und der Mitglieder der Studierendengräte (StuRa) der Fachbereiche, sofern die Studierendenschaft davon Gebrauch macht,
  9. der Mitglieder von zentralen Kommissionen gemäß § 18 Abs. 1 bis 5 Grundordnung sowie der Mitglieder von anderen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, die von Organen der Hochschule ständig oder vorübergehend eingerichtet werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Gremien der Studierendenschaft ist von dieser durch Satzung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu regeln. Auch diese Wahlordnung ist, soweit sie sich auf die Regelungen zu den Wahlen in der Studierendenschaft bezieht, von der Vollversammlung der Studierendenschaft als ihrem obersten beschlussfassenden Organ zu erlassen.

### **§ 2 Zentraler Wahlvorstand**

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Vorbereitung sowie Durchführung der Wahlen gemäß § 1 Abs. 2 Punkte 1, 2, 3, 5, 7 und 8 zuständig.
- (2) Die Amtszeit des zentralen Wahlvorstandes beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Die Mitglieder des zentralen Wahlvorstands werden vom Senat von ihrer jeweiligen Statusgruppe gewählt. Dem zentralen Wahlvorstand gehören an:
  - ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Studierenden,

- ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und
- ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen.

Eine angemessene Vertretung der organisatorischen Grundeinheiten soll berücksichtigt werden.

- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlvorstandes ist eine\*r Stellvertreter\*in aus derselben Gruppe zu wählen.
- (5) Der zentrale Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und deren\*dessen Stellvertreter\*in.
- (6) Die\*der Vorsitzende beruft den zentralen Wahlvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung ein. Im Falle eines Widerspruchs kann eine Sitzung des zentralen Wahlvorstands auch ohne Einhaltung der Einladungsfrist aus Satz 1 einberufen werden.
- (7) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet jeweils durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der zentrale Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel gilt die offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (8) Kandidiert ein Mitglied des zentralen Wahlvorstandes für den Senat, so erlischt ihre\*seine Mitgliedschaft. Steht kein\*e Stellvertreter\*in zur Verfügung, so ist die Nachwahl des Mitglieds und einer\*s Stellvertreter\*in vorzunehmen.
- (9) Beschlüsse des zentralen Wahlvorstandes sind bekannt zu machen. Betreffen Entscheidungen des zentralen Wahlvorstandes Einzelpersonen, so sind diese vor einer Veröffentlichung darüber zu informieren. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sowie über festgestellte Wahlergebnisse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von der\*dem Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu zeichnen. Die Niederschriften nebst Stimmzettel (analog und elektronisch) und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der auf die jeweilige Wahl folgenden Wahl aufzubewahren.
- (10) Sind Mitglieder der Wahlvorstände Wahlbewerber\*innen für ein Gremium, so sind sie in der Zeit von der Abgabe der Wahlvorschläge bis zur amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Entscheidungen und Beschlüssen, die dieses Gremium betreffen, auszuschließen. In diesem Fall tritt die Vertretungsregelung in Kraft.
- (11) Der zentrale Wahlvorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Der zentrale Wahlvorstand kann die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Geschäftsstelle übertragen (Wahlleitung). Grundsätzliche Entscheidungen werden vom zentralen Wahlvorstand getroffen.

### **§ 3 Wahlvorstände der Fachbereiche (dezentrale Wahlvorstände)**

- (1) Die dezentralen Wahlvorstände führen die Wahlen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 6 durch.
- (2) Die dezentralen Wahlvorstände werden vom jeweiligen Fachbereichsrat nach Statusgruppen gewählt. § 2 Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (3) Die dezentralen Wahlvorstände unterstützen den zentralen Wahlvorstand bei der Durchführung der Wahlen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie 7 und 8.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Senat wählt den Wahlausschuss als Kontrollorgan für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Der Wahlausschuss ist zuständig für die Überprüfung der Wahlverfahren gemäß § 1 Abs. 2 und die Entscheidung über Wahlanfechtungen.

- (3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder der Wahlvorstände sein. § 2 Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (4) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses in den zentralen Wahlvorstand oder den Senat gewählt, so erlischt ihre\*seine Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Steht keine Stellvertretung zur Verfügung, so ist eine Nachwahl eines Mitglieds und einer Stellvertretung vorzunehmen

### **§ 5 Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Wahlvorstände können Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule als Wahlhelfer\*innen zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Wahl, der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen.
- (2) Die Organe, Gremien, Funktionsträger\*innen und die Hochschulverwaltung haben die Wahlvorstände und den Wahlausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen gemäß § 1 Abs. 2 können als
  - a) Urnenwahlen in Präsenz auf dem Campus oder
  - b) online-digitale Wahlen (elektronische Wahl) unter Nutzung eines hinreichend sicheren Verfahrens der elektronischen Stimmabgabe durchgeführt werden.
- (2) Jede\*r Wahlberechtigte kann Briefwahl beantragen.

### **§ 7 Grundsätze der Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten, dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und den Studierendenräten (StuRa) erfolgen gemäß § 62 Abs. 1 BbgHG nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die\*der Wähler\*in eine\*einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber\*in kennzeichnet.
- (3) Auf den Stimmzetteln sind die Namen aller Bewerber\*innen jedes Wahlvorschlags aufzuführen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach dem Sainte-Laguë-Verfahren verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen wird per Los entschieden.
- (4) Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber\*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend.
- (5) Alle nicht zum Zuge gekommenen Listenbewerber\*innen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl sowohl als Nachrücker\*in als auch als Stellvertretung gewählt (Reserveliste). Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidat\*innen hat oder ist bei einer nachträglichen Vakanz die Reserveliste erschöpft, so erfolgt eine Nachwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (6) Wird für eine Wahl gemäß Abs. 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl hat die\*der Wähler\*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Dies gilt auch, wenn nur ein Mandat zu vergeben ist. Alle nicht mit einem Mandat, jedoch mit gültigen Stimmen versehenen Personen des Wahlvorschlages sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl sowohl als Nachrücker\*in als auch als Stellvertreter\*in gewählt (Reserveliste). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt

nicht mehr als ein\*e Bewerber\*in vorhanden ist. In diesem Fall muss auf dem betreffenden Stimmzettel die Alternative „Ja“ – „Nein“ vorgegeben sein.

- (7) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Mitglieder einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.
- (8) Die Mitglieder von zentralen Kommissionen gemäß § 18 Abs. 1 bis 5 Grundordnung sowie die Mitglieder von anderen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, die von den Kollegialorganen der Hochschule ständig oder vorübergehend eingerichtet werden, werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 im entsendenden Kollegialorgan von den Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppen im entsendenden Gremium offen gewählt, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (9) Eine Vertrauensperson im Sinne dieser Wahlordnung ist eine von der\*dem Wahlberechtigten zur Unterstützung bei der Wahlhandlung ausgewählte Person.

### **§ 8 Anforderungen an elektronische Wahlverfahren**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz hinreichend geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Wahlberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall eines Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wählenden möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Gerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die\*den Wähler\*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

### **§ 9 Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Die Einleitung und die Beendigung der elektronischen Wahl ist nur gleichzeitig durch zwei vom jeweils zuständigen Wahlvorstand autorisierte Personen zulässig.

### **§ 10 Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Potsdam nicht zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der jeweils zuständige Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

### **§ 11 Amtszeiten**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien gemäß § 1 Abs. 2 beträgt zwei Jahre, sofern im Brandenburgischen Hochschulgesetz, dieser oder einer anderen Ordnung oder durch einen Einrichtungsbeschluss nicht abweichende Amtszeiten bestimmt sind, bei studentischen Mitgliedern beträgt sie ein Jahr. Wahlen zu Kollegialorganen sollen im Sommersemester stattfinden. Die Amtszeit von Kollegialorganen beginnt am ersten Tag des nachfolgenden Semesters, in der Regel am 1. Oktober des Jahres.
- (2) Die Amtszeit bei Nach- bzw. Wiederholungswahlen beginnt am Tag nach Ende der Widerspruchsfrist aus § 23 Abs. 1.

### **§ 12 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im abgeschlossenen Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 eingetragen sind.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Angehörigen der Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 GO haben aktives Wahlrecht.
- (4) Wahlberechtigte, die mehr als einer Statusgruppe angehören, erklären bei Vertragsabschluss bzw. bei Einschreibung, in welcher Statusgruppe sie für die Wahlen der Hochschule wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Wahlberechtigte, die mehreren Organisationseinheiten angehören, erklären bei Vertragsabschluss bzw. bei Einschreibung, in welcher Organisationseinheit sie für die Wahlen der Hochschule wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Die Wahlen zu den Organen der Teilkörperschaft Studierendenschaft sind hiervon unberührt. Diese Erklärungen müssen spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen. Liegen diese Erklärungen nicht vor, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.
- (5) Hochschulmitglieder sind während des Zeitraums einer Beurlaubung weiterhin aktiv und passiv wahlberechtigt.

### **§ 13 Termine und Fristen**

- (1) Wahlen sollen so terminiert werden, dass sie in der Regel während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. Wiederholungswahlen gemäß § 24 dieser Ordnung können zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt werden.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 42. Kalendertag vor dem Wahltag in der Wahlausschreibung bekannt. Bekanntmachungen des zentralen Wahlvorstandes werden auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

- (3) Jeder\*m Wahlberechtigte\*n wird auf geeignete digitale Weise (zum Beispiel via E-Mail) die Wahlauschreibung zugeschickt (Wahleinladung).
- (4) Zur Berechnung von Fristen gelten die Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG, wobei Fristen nach dieser Ordnung um 15:00 des letzten Tages enden.

#### **§ 14 Wahleinladung: Wahlauschreibung und Wahlschreiben**

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahleinladung mit dem Wahlschreiben gemäß Nr. 9 bei elektronischen Wahlen und die Wahlauschreibung. Die Wahlauschreibung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über:
  1. Gegenstand und Art der Wahl,
  2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  3. Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
  4. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
  5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
  6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  7. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
  8. bei Urnenwahl Zeitraum der Stimmabgabe und Ort des Wahllokals zur Stimmabgabe,
  9. bei elektronischer Wahl Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals (Wahlschreiben) sowie zum Ort und Zeitraum, an dem die Stimmabgabe in elektronischer Form während der regulären Öffnungszeiten auch an einem Eingabeterminal an der Hochschule möglich ist.
  10. Ort und Zeit der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.

#### **§ 15 Verzeichnis der Wahlberechtigten**

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der zentrale Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Verzeichnis der Wahlberechtigten) nach Hochschulmitgliedern und -angehörigen auf. Es enthält Vor- und Nachname, Geschlecht sowie die Organisationszugehörigkeit der Wahlberechtigten, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird mit der Bekanntmachung der Wahlauschreibung für 30 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt. Das zur Einsicht ausgelegte Verzeichnis enthält Vor- und Nachname, Statusgruppe und Organisationszugehörigkeit der Wahlberechtigten. Ein\*e Wahlberechtigte\*r kann während der Auslegungsfrist beim zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ihrer\*seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die\*der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Bezieht sich der Einspruch auf die Eintragung einer\*s Dritten, ist dieser\*m vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (5) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird vom jeweils zuständigen Wahlvorstand am 13. Kalendertag vor der Wahl abgeschlossen.

### **§ 16 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. Kalendertag nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung beim jeweils zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein. Das Datum ist in der Wahlausschreibung zu nennen.
- (2) Liegen für eine Wahl ausschließlich Einzelbewerbungen vor, werden diese alphabetisch zu einem Wahlvorschlag zusammengefasst.
- (3) Wahlbewerber\*innen tragen sich unter Angabe von Vor- und Nachname, Statusgruppe und Organisationseinheit, Studierende zusätzlich mit Studiengang und Matrikelnummer, im Wahlportal (Nominierungsportal) ein. Die Matrikelnummer ist im Nominierungsportal für Dritte nicht sichtbar.
- (4) Wahlbewerber\*innen erklären durch Eintragung ins Nominierungsportal die Bereitschaft zur Kandidatur.
- (5) Jede\*r Bewerber\*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber\*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (6) Wahlvorschläge können bei Listenwahl mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

### **§ 17 Wahlprüfungsverfahren und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

- (1) Umgehend nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der jeweilig zuständige Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den gesetzlichen oder den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen nicht genügen, werden nicht zugelassen.
- (2) Wenn für eine Mitgliedergruppe kein Wahlvorschlag für die jeweilige Wahl eingegangen oder zugelassen worden ist oder ein Wahlvorschlag formale Mängel aufweist, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von maximal zwei Kalendertagen setzen.
- (3) Bei einer personalisierten Verhältniswahl wird die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel vom jeweils zuständigen Wahlvorstand durch Losentscheid festgelegt.
- (4) Der jeweils zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Bei der Bekanntmachung werden Matrikelnummern nicht veröffentlicht.
- (5) Ziehen Bewerber\*innen eine Kandidatur nach der Frist aus Abs. 2 oder nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge zurück, kann keine Ersatzperson benannt werden.
- (6) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede\*jeder Wahlberechtigte innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim jeweils zuständigen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand.

### **§ 18 Stimmzettel**

- (1) Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel (Papier oder digital) hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge alphabetisch aufzuführen.
- (2) Jeder Stimmzettel enthält den Namen des zu wählenden Gremiums, die Statusgruppe, die Anzahl der zu wählenden Sitze und Vor- und Nachname der Bewerber\*innen.
- (3) Stehen Bewerber\*innen nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge nicht mehr zur Verfügung, dürfen Stimmzettel für alle Wahlverfahren nach Versand der Briefwahlunterlagen nicht mehr geändert werden.

### **§ 19 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können für sich selbst einen Antrag auf Briefwahl stellen. Der Antrag muss spätestens am 20. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl beim zuständigen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Briefwahlunterlagen werden entweder postalisch zugestellt oder durch den jeweils zuständigen Wahlvorstand ausgehändigt. Der Versand erfolgt spätestens am 11. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl. Versand bzw. Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
  1. der Wahlschein,
  2. der oder die Stimmzettel,
  3. der Stimmzettelumschlag,
  4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihre\*seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die\*der Wahlberechtigte durch ihre\*seine Unterschrift versichern, dass sie\*er die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Ist eine Vertrauensperson beteiligt, hat diese zu erklären, dass die Stimmzettelkennzeichnung dem Willen der\*des Wahlberechtigten entspricht.
- (3) Wer Briefwahl beantragt hat, kann nicht an der elektronischen Stimmabgabe teilnehmen.
- (4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlungen dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig:
  1. wenn er nicht bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen ist,
  2. wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
  3. wenn der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
  4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
  5. wenn der Name der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers im Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht enthalten ist,
  6. wenn sich im Verzeichnis der Wahlberechtigten ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.
- (6) Die Gründe der Zurückweisungen sind auf den Unterlagen und dem Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

### **§ 20 Stimmabgabe bei Urnenwahl**

- (1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt.
- (2) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlvorstandes oder ihre Stellvertreter\*innen oder Wahlhelfer\*innen anwesend sein und fungieren u.a. als Protokollführer\*in. Sie üben im Auftrag der\*des Präsident\*in das Hausrecht aus. Der jeweils zuständige Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein\*e Wähler\*in aufhält.
- (3) Ihre Identität weisen die Wähler\*innen durch Vorlage eines Ausweises nach. Die Identität kann auch

durch eine Bestätigung eines Mitgliedes des zuständigen Wahlvorstandes oder durch die Wahlhelfer\*innen erfolgen, dass ihnen diese\*dieser persönlich bekannt ist. Andernfalls darf die betreffende Person nicht an der Wahl teilnehmen.

- (4) Nach Feststellung der Identität wird der\*dem Wähler\*in der oder die Stimmzettel ausgehändigt. Die\*der Protokollführer\*in vermerkt die Aushändigung im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Dies ist Voraussetzung für das Einwerfen des/der Stimmzettel durch die\*den Wähler\*in in die Wahlurne.
- (5) Wahlberechtigte können bei der Feststellung der Identität, der Stimmabgabe und des Einwerfens des Stimmzettels in die Wahlurne durch eine Vertrauensperson begleitet werden.

### **§ 21 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch das Wahlportal mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Die Zugangsdaten zum Wahlportal werden mit der Wahleinladung mitgeteilt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der\*des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und der im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass ein Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen während der Stimmabgabe und vor deren endgültiger Bestätigung die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die\*den Wähler\*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der\*des Wählerin\*s in dem von ihr\*ihm verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einem Eingabeterminal an der Hochschule zu ermöglichen; Zeiträume und Ort sind in der Wahlausschreibung festzulegen.

### **§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlvorstand hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest
- (2) Die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:
  1. die Wahlbeteiligung,
  2. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber\*innen entfallenen Stimmen,
  4. die Namen der gewählten Bewerber\*innen und der Stellvertreter\*innen.
- (3) Enthält eine Liste weniger Bewerber\*innen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Option der Nachwahl bleibt unberührt.

- (4) Für alle Wahlverfahren gilt, dass ein Stimmzettel als ungültig zu werten ist, wenn:
1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er erkennbar nicht vom Wahlvorstand ausgegeben ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der\*des Wähler\*s nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  4. bei einer Wahl gemäß § 7 Abs. 2 mehr als ein\*e Bewerber\*in gekennzeichnet wurde,
  5. bei einer Wahl gemäß § 7 Abs. 6 mehr Stimmen abgegeben wurden als der\*dem Wählenden zustehen,
  6. er Stimmenhäufungen enthält,
- (5) Enthält ein Stimmzettel einen Zusatz über die Kennzeichnung hinaus, entscheidet der zuständige Wahlvorstand über dessen Gültigkeit.
- (6) Enthält ein Stimmzettelumschlag einer Briefwahl weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 4 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag einer Briefwahl mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist; andernfalls sind sie ungültig.
- (7) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Wahlergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (8) Das endgültige Wahlergebnis wird als Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam nach Ablauf der Frist nach § 23 Abs. 1 veröffentlicht. Werden einzelne Wahlen für teil- oder ganz ungültig erklärt, wird dieser Hinweis in die Bekanntmachung des Ergebnisses der anderen Wahlen, die zeitgleich stattgefunden haben, aufgenommen. Deren Ergebnis wird nach Abschluss der Wahlanfechtung bzw. nach Abschluss einer Wiederholungswahl amtlich bekannt gemacht.

### **§ 23 Wahlanfechtung**

- (1) Jede\*jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen. Eine Anfechtung ist nicht zulässig, wenn die Antragsteller\*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen die Wahlausschreibung, das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können bzw. dieser Einspruch bereits geprüft und abgewiesen wurde.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahlanfechtungen. Vor seiner Entscheidung fordert der Wahlausschuss den für die Durchführung der Wahl zuständigen Wahlvorstand zu einer Stellungnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen auf.
- (3) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu verändern.

### **§ 24 Wiederholungswahl, Nachwahl**

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, soll eine Wiederholungswahl so schnell wie möglich durchgeführt werden.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn

seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Verzeichnisses der Wahlberechtigten wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 22 hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Verzeichnisses der Wahlberechtigten Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

- (3) Nachwahlen finden auf Antrag einer\*eines Wahlberechtigten statt, wenn:
1. bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind,
  2. wenn einem Gremium keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.

Dem Antrag auf Nachwahl ist mindestens ein Wahlvorschlag mit der Einverständniserklärung mindestens einer\*eines Bewerber\*in zur Wahl beizufügen.

- (4) Die Fristen gemäß §§ 16 und 24 können für Wiederholungs- und Nachwahlen bis auf die Hälfte verkürzt werden.
- (5) Wiederholungs- und Nachwahlen können abweichend von dem ursprünglichen Wahlverfahren in jedem Wahlverfahren gemäß § 6 durchgeführt werden.

### **§ 25 Mandatsnachfolge**

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums üben ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. der Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers aus.
- (2) Aus einem Gremium oder einem Amt scheidet aus, wer:
1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie\*er gewählt ist,
  2. die Organisationseinheit verlässt, für die sie\*er gewählt ist,
  3. aus anderen Gründen ihre\*seine Wählbarkeit verliert,
  4. ihr\*sein Mandat oder Amt niederlegt.
- (3) Das Amt der\*des Präsident\*in, der\*des ersten Vizepräsident\*in und der weiteren Vizepräsident\*innen, der Dekan\*innen, der\*des Prodekan\*in und der weiteren Prodekan\*innen ist gemäß § 4 Abs. 4 GO unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan der Hochschule. Daher erlischt mit Beginn der Amtsübernahme die vorhergehende Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan das vorhergehende Amt.
- (4) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 oder 3, Satz 2, ausgeschiedenen Mitglieds tritt die\*der jeweils rangnächste Bewerber\*in aus dem Wahlvorschlag der\*des Ausgeschiedenen (Nachrücker\*in), im Fall einer Wahl gemäß § 7 Abs. 5 und 6 (Mehrheitswahl) die\*der Bewerber\*in mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl.
- (5) Legt ein\*e Dekan\*in ihr\*sein Amt nieder oder ist aus anderen Gründen gehindert, ihr\*sein Amt auszuüben, fungiert die\*der ständige Vertreter\*in als amtierende\*r Dekan\*in bis zur zeitnahen Wahl einer\*s Nachfolger\*in.

### **§ 26 Wahl der\*des Präsident\*in**

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahl der\*des Präsident\*in zuständig.
- (2) Die\*der Präsident\*in wird aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat vorgelegten Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat gemäß § 65 Abs. 2 BbgHG gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt.
- (3) Der Senat wählt in geheimer Wahl. Jedes Mitglied des Senats kann ihre\*seine Stimme in einem Wahl-

gang jeweils nur einer\*m Bewerber\*in geben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats in einem Wahlgang auf sich vereint.

- (4) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Bewerber\*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält.
- (5) Enthält der im Benehmen mit dem Senat vorgelegte Wahlvorschlag des Landeshochschulrates nur einen Namen, sind im ersten und zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, wird die Wahl beendet.
- (6) Der zentrale Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.
- (7) Die\*der Vorsitzende des Senats hat dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der\*dem Vorsitzenden des Landeshochschulrats unverzüglich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

### **§ 27 Abwahl der\*des Präsident\*in**

Die Abwahl der\*des Präsident\*in ist gemäß § 65 Abs. 4 BbgHG auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Senats mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat die\*der Senatsvorsitzende dem Landeshochschulrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der\*dem Präsident\*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Die Abwahl kann nur dadurch erfolgen, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in gemäß § 26 wählt und das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung ersucht, die\*den Präsident\*in abzurufen. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung muss dem Ersuchen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens entsprechen und nach Maßgabe des § 65 Abs. 4 BbgHG die\*den Gewählte\*n bestellen.

### **§ 28 Wahl und Abwahl der Vizepräsident\*innen**

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahl der\*des ersten Vizepräsident\*in, der weiteren Vizepräsident\*innen sowie der Vizepräsident\*innen für besondere Aufgaben zuständig.
- (2) Der Senat entscheidet gemäß § 14 Abs. 5 GO auf Vorschlag der\*des Präsident\*in, ob die\*der erste Vizepräsident\*in hauptberuflich tätig ist. Die\*der hauptberufliche erste Vizepräsident\*in wird vom Senat gewählt. Die Ausschreibung erfolgt umgehend nach dem Beschluss des Senats. Die\*der Präsident\*in reicht den Vorschlag für die Wahl einer\*s ersten hauptberuflichen Vizepräsident\*in schriftlich spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist beim zentralen Wahlvorstand ein. Dem Senat müssen die Vorschläge spätestens in seiner letzten vor der Wahl der\*des hauptberuflichen ersten Vizepräsident\*in liegenden Sitzung (mindestens vier Wochen vor der Wahl) vorliegen. Der Vorschlag muss mit einer Erklärung der\*des Bewerber\*in versehen sein, dass sie\*er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (3) Der Senat entscheidet gemäß § 14 Abs. 3 GO auf Vorschlag der\*des Präsident\*in über die Anzahl weiterer Vizepräsident\*innen (maximal zwei) sowie die Anzahl der Vizepräsident\*innen für besondere Aufgaben (maximal drei). Die Amtszeit der\*des ersten Vizepräsident\*in, der weiteren Vizepräsident\*innen sowie der Vizepräsident\*innen für besondere Aufgaben beträgt in der Regel drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Senat auf Vorschlag der\*des Präsident\*in.
- (4) Die\*der erste Vizepräsident\*in wird aufgrund des Vorschlags der\*des Präsident\*in vom Senat aus der

Mitte der Mitglieder der Hochschule gewählt, die den Anforderungen gemäß § 65 Abs. 3 BbgHG entsprechen. Die weiteren Vizepräsident\*innen sowie die Vizepräsident\*innen für besondere Aufgaben werden aufgrund von Vorschlägen der\*des Präsident\*in vom Senat aus der Mitte der Mitglieder der Hochschule gewählt.

- (5) Vorschläge für die Wahl der\*des ersten Vizepräsident\*in, der weiteren Vizepräsident\*innen sowie der Vizepräsident\*innen für besondere Aufgaben sind dem zentralen Wahlvorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Wahl einzureichen. Der Vorschlag muss mit einer Erklärung der\*des Bewerber\*in versehen sein, dass sie\*er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Die Vorschläge zur Wahl der\*des ersten Vizepräsident\*in, der weiteren Vizepräsident\*innen sowie der Vizepräsident\*innen für besondere Aufgaben müssen dem Senat spätestens mit der Tagesordnung zu der Sitzung, in der gewählt wird, zugehen.
- (6) Der zentrale Wahlvorstand führt für jedes Amt der Vizepräsident\*innen ein Stimmabgabeverfahren im Senat durch. Die Stimmabgabe ist geheim. Gewählt ist die\*der Bewerber\*in, die\*der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Kommt für eine\*n Kandidat\*in die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, hat der\*des Präsident\*in unverzüglich, spätestens jedoch zum Versand der Einladung zur nächsten Sitzung des Senats, einen neuen Vorschlag vorzulegen.
- (7) Der zentrale Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Senats zu nehmen. Die\*der Vorsitzende des Senats hat dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der\*dem Vorsitzenden des Landeshochschulrats unverzüglich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.
- (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer\*s Vizepräsident\*in schlägt die\*der Präsident\*in dem Senat eine\*n Nachfolger\*in zur Wahl vor. Für das Wahlverfahren gelten die Abs. 2 bis 7 entsprechend.
- (9) Die Regelungen gemäß § 27 zur Abwahl der\*des Präsident\*in gelten sinngemäß auch für die Abwahl einer\*s Vizepräsident\*in. Das Nominierungsrecht der\*des Präsident\*in bleibt unberührt.

### **§ 29 Wahl und Abwahl der\*des Vorsitzenden des Senats und der stellvertretenden Vorsitzenden des Senats**

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahl der\*des Vorsitzenden des Senats und deren\*dessen Stellvertretung zuständig.
- (2) Die Wahl der\*des Vorsitzenden des Senats und ihrer/seiner Stellvertretung findet getrennt voneinander in der konstituierenden Sitzung des Senats statt. Der zentrale Wahlvorstand lädt unter Einhaltung der Ladefrist zur konstituierenden Sitzung des Senats ein. Die konstituierende Sitzung findet in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters statt.
- (3) Die Wahl ist geheim und findet im Anschluss an eine Aussprache mit den aufgestellten Kandidat\*innen statt. Das Wahlrecht wird durch die schriftliche Abstimmung in der konstituierenden Senatssitzung ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Der Senat entscheidet über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden (maximal zwei). Auf den Stimmzetteln ist je ein\*e Kandidat\*in für den Vorsitz und die beschlossene Anzahl für den stellvertretenden Vorsitz zu kennzeichnen. Stimmzettel, die mehr als die nötigen Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die\*der Kandidat\*in, die\*der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Kommt nach einem dritten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, sind in der gleichen bzw. spätestens bis zur darauf folgenden Sitzung neue Kandidat\*innen zu benennen.
- (4) Für die Abwahl gilt sinngemäß § 27 dieser Wahlordnung.

### **§ 30 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

- (1) Gemäß § 19 GO werden die Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen auf Vorschlag des erweiterten Gleichstellungsrates von allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Präsidentin/der Präsident bestellt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen. Die Aufgabe der zentralen Gleichstellungsbeauftragten kann auch hauptamtlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt in dem Jahr, in dem deren Amtszeit endet, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in der Regel im Rahmen der Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule im Sommersemester. Für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragte ist die Bewerberin mit den meisten Stimmen gewählt. Als ihre Stellvertreterinnen sind die zwei Bewerberinnen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (3) Der erweiterte Gleichstellungsrat schreibt die Ämter der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen spätestens 14 Wochen vor der Wahl hochschulintern aus.
- (4) Soweit interne Bewerbungen für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen eingegangen sind, lädt der erweiterte Gleichstellungsrat geeignete Bewerberinnen zu einem Vorstellungsgespräch ein und entscheidet anschließend mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Auswahl der Bewerberinnen zur Kandidatur. Der erweiterte Gleichstellungsrat hat die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen zur Kandidatur zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zu deren Stellvertreterinnen vorzuschlagen.
- (5) Sofern das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten extern ausgeschrieben wurde, gilt Abs. 4 ebenso für den Wahlvorschlag und die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Liegen für die bis zu zwei Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten keine internen Bewerbungen vor, sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vorschlagsberechtigt. Gewählt werden können alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der zentrale Wahlvorstand gemäß § 17. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam.
- (7) Bei Rücktritt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder beider Stellvertreter\*innen findet eine Neuwahl statt.

### **§ 31 Abwahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und/oder ihrer Stellvertreterinnen**

Die Abwahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und/oder ihrer Stellvertreterinnen ist auf Antrag mindestens eines Mitglieds des erweiterten Gleichstellungsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat die\*der Vorsitzende des erweiterten Gleichstellungsrates der\*dem Präsident\*in schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Die Abwahl kann nur dadurch erfolgen, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule auf Vorschlag des Erweiterten Gleichstellungsrates eine Nachfolgerin gemäß § 30 wählen und die\*den Präsident\*in ersuchen, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte abzurufen. Die\*der Präsident\*in muss dem Ersuchen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens entsprechen und die Gewählte bestellen.

### **§ 32 Wahl und Abwahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre jeweilige Stellvertreterin werden von ihren jeweiligen Bereichen zur Wahl vorgeschlagen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Bereichs.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in der Regel im Rahmen der Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule im Sommersemester.

- (3) Gewählt ist im jeweiligen Bereich die Bewerberin mit den meisten Stimmen und die Stellvertreterin mit den meisten Stimmen.

### **§ 33 Wahl der\*des Dekan\*in und der\*des Prodekan\*in**

- (1) Die Wahl der\*des Dekan\*in findet, sofern die Amtszeit es erfordert, in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt und wird vom jeweiligen dezentralen Wahlvorstand durchgeführt. Die konstituierende Sitzung des Fachbereichsrats findet in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters statt.
- (2) Auf Vorschlag der\*des Präsident\*in wählt der Fachbereichsratsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer\*innen die\*den Dekan\*in. Wahlvorschläge sind von der\*des Präsident\*in beim Vorsitz des Wahlvorstandes des jeweiligen Fachbereichs einzureichen und müssen die Einverständniserklärung der\*des Kandidat\*in zur Wahl und die Bereitschaftserklärung zum Amtsantritt im Fall der Wahl enthalten.
- (3) Die Stimmabgabe ist geheim. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat eine Stimme. Die Wahl der\*des Dekan\*in bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer\*innen. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der dem Fachbereichsratsrat angehörenden Hochschullehrer\*innen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang ist der betreffende Wahlvorschlag abgelehnt. Ein erforderlicher erneuter Wahlgang kann erst in einer darauf folgenden form- und fristgerecht einberufenen Sitzung des Fachbereichsrats erfolgen.
- (4) Der Fachbereichsratsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsratsmitglieder auf Vorschlag der\*des Dekan\*in eine\*n Prodekan\*in als ständige\*n Vertretung der\*des Dekan\*in in der Regel aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer\*innen.
- (5) Auf Vorschlag der\*des Dekanin\*s beschließt der Fachbereichsratsrat gemäß § 24 Abs. 4 GO die Anzahl der weiteren Prodekan\*innen sowie der Prodekan\*innen für besondere Aufgaben.
- (6) Die Wahl wird vom jeweiligen dezentralen Wahlvorstand durchgeführt. Die weiteren Prodekan\*innen sowie die Prodekan\*innen für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag der\*des Dekan\*in vom Fachbereichsratsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsratsmitglieder gewählt. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Wahlvorstand des jeweiligen Fachbereichs prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsratsrat, führt die Wahl durch, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse im Fachbereichsratsrat bekannt. Der Wahlablauf ist zu protokollieren, unverzüglich der\*dem Präsident\*in und dem zentralen Wahlvorstand zur Kenntnis zu geben und zu den Unterlagen des Fachbereichsratsrat zu nehmen

### **§ 34 Abwahl der\*des Dekan\*in**

- (1) Eine Abwahl der\*des Dekanin\*s ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichsratsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Durchführung des Abwahlverfahrens hat der Fachbereichsratsrat der\*dem Präsident\*in schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der\*dem Dekan\*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Eine erfolgreiche Abwahl gilt erst als vollzogen, wenn ggf. in derselben Sitzung unter Verzicht auf das Nominierungsrecht der\*des Präsident\*in ein\*e neue\*r Dekan\*in gewählt worden ist. Die Amtszeit der\*des neu gewählten Dekan\*in endet mit der regulären Amtszeit der\*des bisherigen Dekan\*in.
- (2) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Wahl und Abwahl einer\*s Prodekanin\*s sowie für die Abwahl der\*des für ein bestimmtes Aufgabengebiet gewählten Prodekanin\*s.

### **§ 35 Wahl und Abwahl der\*des Vorsitzenden und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichsrats**

- (1) Die Wahl des Vorsitizes des Fachbereichsrats findet in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Die Wahl wird vom jeweiligen dezentralen Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Fachbereichsrats findet in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters statt.
- (3) Die Aufstellung der Kandidat\*innen zur Wahl der\*des Vorsitzenden des Fachbereichsrats und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt getrennt. Gewählt wird geheim nach Aussprache im Fachbereichsrat. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Auf den Stimmzetteln ist ein\*e Kandidat\*in anzukreuzen. Mit mehr als einem Kreuz gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig. Gewählt sind die\*der Kandidat\*in, die\*der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Für erforderliche weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (4) Für die Abwahlverfahren gilt sinngemäß § 34.

### **§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden von der Geschäftsstelle des zentralen Wahlvorstands bzw. von den Geschäftsstellen der Dekanate mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

### **§ 37 Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Wahlordnung vom 05.02.2013 (ABK Nr. 214) in der Fassung vom 27.08.2014 (ABK Nr. 256) außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund

Präsidentin

Potsdam, den 08.04.2021